

Bestehende Sportförderrichtlinien	Entwurf neue Sportförderrichtlinien	Anmerkungen
<p>1. Allgemeines</p> <p>1.1 Sport besitzt in einer modernen Gesellschaft einen hohen sozial-, gesundheits- und bildungspolitischen Stellenwert. Mit ihm verbunden sind aktive Gesundheitsvorsorge, körperliche und geistige Fitness, Förderung von Leistungsfähigkeit und Leistungsbereitschaft, Erlernen von sozialem Verhalten, Integration u.a. von ausländischen Mitbürgern sowie aktive Erholung durch Spiel und Bewegung. In Anerkennung dieser Bedeutung des Sports fördert die Stadt Neuss sowohl den Breiten- und Freizeitsport als auch den Leistungs- und Spitzensport.</p> <p>Vorrangiges Ziel der Sportförderung ist es, einen Beitrag zur Eigenständigkeit und Eigenverantwortlichkeit der Vereine und zur Unterstützung der Jugendarbeit zu leisten.</p> <p>Eine Sportförderung erfolgt durch die Gewährung von Finanzhilfen (Zuschüsse, Zuwendungen, Darlehen), durch Zur-Verfügung-Stellung von Sportstätten, durch die zeitweise Überlassung von weiteren Sachmitteln im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten sowie durch sonstige Hilfestellungen.</p>	<p>1. Allgemeines</p> <p>1.1 Sport besitzt in einer modernen Gesellschaft einen hohen sozial-, gesundheits- und bildungspolitischen Stellenwert. Mit ihm verbunden sind aktive Gesundheitsvorsorge, körperliche und geistige Fitness, Förderung von Leistungsfähigkeit und Leistungsbereitschaft, Erlernen von sozialem Verhalten, soziale Integration sowie aktive Erholung durch Spiel und Bewegung. In Anerkennung dieser Bedeutung des Sports fördert die Stadt Neuss sowohl den Breiten- und Freizeitsport als auch den Leistungs- und Spitzensport.</p> <p>Vorrangiges Ziel der Sportförderung ist es, einen Beitrag zur Eigenständigkeit und Eigenverantwortlichkeit der Sportvereine und zur Unterstützung der Jugendarbeit zu leisten. Weitere Ziele sind u.a. die Unterstützung des Ehrenamtes und die Förderung des Behinderten- und Inklusionssports sowie des Seniorensports und der Kooperation von Sportvereinen.</p> <p>Eine Sportförderung erfolgt durch die Gewährung von Finanzhilfen (Zuschüsse, Zuwendungen, Darlehen), durch Zur-Verfügung-Stellung von Sportstätten, durch die zeitweise Überlassung von weiteren Sachmitteln im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten sowie durch sonstige Hilfestellungen.</p>	<p>Weitere (nachrangige) Ziele der Sportförderung, die von der AG Sportentwicklung genannt worden sind.</p>
<p>1.2 Die Stadt Neuss gewährt Hilfen subsidiär, d. h. Sportförderungen erfolgen grds. nur dann, wenn alle Möglichkeiten der Selbsthilfe, der Unterstützung und Zuschüsse durch Dritte genutzt werden sowie die Gesamtfinanzierung gesichert ist. Die Höhe der</p>	<p>1.2 Die Stadt Neuss gewährt Hilfen subsidiär, d. h. Sportförderungen erfolgen grds. nur dann, wenn alle Möglichkeiten der Selbsthilfe, der Unterstützung und Zuschüsse durch Dritte genutzt werden sowie die Gesamtfinanzierung gesichert ist. Die Höhe der Zuschüsse</p>	

<p>Zuschüsse wird, sofern nicht anders vermerkt, durch Beschluss des Sportausschusses festgelegt. Hierbei darf die städtische Sportförderung nach Abzug der anderen öffentlichen Zuschüsse sowie denjenigen des Landessportbundes nicht höher als der Vereinsanteil sein.</p>	<p>wird, sofern nicht anders vermerkt, durch Beschluss des Sportausschusses festgelegt. Hierbei darf die städtische Sportförderung nach Abzug der anderen öffentlichen Zuschüsse sowie denjenigen des Landessportbundes nicht höher als der Vereinsanteil sein.</p>	
<p>1.3 Die Sportförderrichtlinien gelten für den Stadtsportverband und für alle Sportvereine des Amateursports im Stadtgebiet Neuss, die einer ordentlichen Mitgliederorganisation des Deutschen Sportbundes angehören, Mitglied beim Stadtsportverband und gemeinnützig im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung sind.</p> <p>Außerdem müssen dem Verein mindestens 10 jugendliche Mitglieder – bis einschließlich zur Vollendung des 18. Lebensjahres – angehören, die regelmäßig am Wettkampfbetrieb teilnehmen.</p> <p>Ausnahmen von dieser Regelung sind möglich, insbesondere bei Behinderten-Sportvereinen.</p>	<p>1.3 Finanzielle Förderungen auf der Grundlage der Sportförderrichtlinien können der Stadtsportverband und alle diejenigen Sportvereine des Amateursports im Stadtgebiet Neuss erhalten, die</p> <ul style="list-style-type: none"> - einem Fachverband des Deutschen Olympischen Sportbundes bzw. des Landessportbundes angehören - Mitglied beim Stadtsportverband und gemeinnützig im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung sind - ihre Mitgliedsbeiträge mindestens in der vom Landessportbund NW empfohlenen Höhe erheben und - die Vereinbarung mit der Stadt Neuss über die Sicherstellung des Schutzauftrages gem. § 72 a SGB VIII (erweitertes Führungszeugnis im Ehrenamt) unterzeichnet haben. <p>Außerdem müssen dem Sportverein mindestens 10 jugendliche Mitglieder – bis einschließlich zur Vollendung des 18. Lebensjahres – angehören. Ausnahmen von dieser Regelung sind möglich, insbesondere bei Behinderten-Sportvereinen.</p>	<p>Zusammenfassung der Punkte 1.3 und 1.4</p> <p>Anpassung an die übliche Formulierung in den Sportförderrichtlinien anderer Städte und die bestehenden Gegebenheiten. Der Deutsche Olympische Sportbund kennt keine „ordentlichen Mitgliederorganisationen“. Sportvereine sind in den meisten Sportarten Mitglieder des Landesfachverbandes und nur mittelbar Mitglieder im nationalen Spitzenverband.</p> <p>Vereinbarung § 72 a SGB VIII zur Vorlage erweiterter Führungszeugnisse zum Zweck des Kinder- und Jugendschutzes)</p> <p>Beibehaltung der Voraussetzung „mindestens 10 jugendliche Mitglieder“, die aber zukünftig keine Wettkampfsportler sein müssen.</p>
<p>1.4 Zuschüsse werden nur an Sportvereine gezahlt, die ihre Mitgliedsbeiträge mindestens in der vom Landessportbund NW empfohlenen Höhe erheben.</p>		

<p>1.5 Anträge auf Gewährung einer Sportförderung nach diesen Richtlinien sind, sofern nichts anderes vermerkt ist, vom vertretungsberechtigten Vorstand des Antragstellers beim Sportamt der Stadt Neuss zu stellen.</p>	<p>1.4 Anträge auf Gewährung einer Sportförderung nach diesen Richtlinien sind, sofern nichts anderes vermerkt ist, vom vertretungsberechtigten Vorstand des Antragstellers beim Sportamt der Stadt Neuss zu stellen.</p>	
<p>1.6 Die Sportförderung ist eine freiwillige Leistung der Stadt Neuss. Sie wird im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel gewährt. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.</p>	<p>1.5 Die Sportförderung ist eine freiwillige Leistung der Stadt Neuss. Sie wird im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel gewährt. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.</p>	
<p>1.7 Anträge, die sich auf Gewährung von Finanzhilfen nach diesen Sportförderrichtlinien beziehen, sind schriftlich vor den angegebenen Terminen bzw. so rechtzeitig beim Sportamt zu stellen, dass sie vor Durchführung der zu fördernden Maßnahme vom Sportausschuss beraten werden können.</p> <p>Zu beachten sind im laufenden Jahr folgende Termine:</p> <p>31.01.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mitgliedschaftsbezogene Zuschüsse auf Basis der statistischen Erhebungsbögen • Zuwendungen für die Durchführung herausragender Veranstaltungen • Vereinsjubiläen <p>31.03.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sonstige erstmalig beantragte Zuschüsse, die im kommenden Haushaltsjahr wirksam werden (z. B. Modernisierung und Neubaumaßnahmen vereinseigener Sportstätten) <p>15.10.</p>	<p>1.6 Anträge, die sich auf Gewährung von Finanzhilfen nach diesen Sportförderrichtlinien beziehen, sind schriftlich vor den angegebenen Terminen bzw. so rechtzeitig beim Sportamt zu stellen, dass sie vor Durchführung der zu fördernden Maßnahme vom Sportausschuss beraten werden können.</p> <p>Zu beachten sind im laufenden Jahr folgende Termine:</p> <p>31.01.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zuwendungen für die Durchführung herausragender Veranstaltungen • Vereinsjubiläen <p>31.03.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mitgliedschaftsbezogene Zuschüsse auf Basis der statistischen Erhebungsbögen • Förderung von Projekten • Sonstige erstmalig beantragte Zuschüsse, die im kommenden Haushaltsjahr wirksam werden (z. B. Modernisierung und Neubaumaßnahmen vereinseigener Sportstätten) 	<p>Verschiebung einzelner Antragsfristen und Aufnahme neuer Förderarten (Förderung von Projekten)</p>

<ul style="list-style-type: none"> • Zuschüsse für die Teilnahme an Meisterschaftsendkämpfen • Zuschüsse für Sportgeräte • Zuschüsse für Übungsleiter. 	<p>30.04.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zuwendungen für Mannschaften in den höchsten Wettkampfligen <p>01.09.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zuschüsse für die Teilnahme an Meisterschaftsendkämpfen • Zuschüsse für Sportgeräte • Zuschüsse für Übungsleiter. 	
<p>2. Sportstätten</p>	<p>2. Sportstätten</p>	
<p>2.1 Überlassung städtischer Sportstätten</p>	<p>2.1 Überlassung städtischer Sportstätten</p>	
<p>2.1.1 Die städtischen Sportanlagen werden zu Übungs- oder Wettkampfwzwecken zur Verfügung gestellt, sofern die Nutzung beim Sportamt beantragt und genehmigt worden ist. Über diesen bestimmungsgemäßen Gebrauch hinausgehende Nutzungen sind gesondert beim Sportamt zu beantragen, zu begründen und zu genehmigen.</p>	<p>2.1.1 Die städtischen Sportstätten werden zu Übungs- oder Wettkampfwzwecken zur Verfügung gestellt, sofern die Nutzung beim Sportamt beantragt und genehmigt worden ist. Über diesen bestimmungsgemäßen Gebrauch hinausgehende Nutzungen sind gesondert beim Sportamt zu beantragen, zu begründen und zu genehmigen.</p>	
<p>2.1.2 Eine Nutzungsgenehmigung kann im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kapazitäten erteilt werden.</p>	<p>2.1.2 Eine Nutzungsgenehmigung kann im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kapazitäten erteilt werden.</p>	
<p>2.1.3 Nutzungsberechtigt sind</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schulen • Sportvereine • Sonstige (z. B. Kindertageseinrichtungen, anerkannte Jugendverbände, Weiterbildungseinrichtungen, Hilfsorganisationen u. a.) • Einzelpersonen 	<p>2.1.3 Nutzungsberechtigt sind</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schulen • Sportvereine • Sonstige (z. B. Kindertageseinrichtungen, anerkannte Jugendverbände, Weiterbildungseinrichtungen, Hilfsorganisationen u. a.) • Einzelpersonen 	

<p>Bei entgegenstehenden Interessen verschiedener Nutzungsberechtigter sind die Nutzungsbegehren der Schulen vorrangig zu behandeln. Ferner genießen die Nutzungsbegehren der Sportvereine Vorrang vor den Interessen Sonstiger.</p> <p>Soweit keine Interessen der Schulen, Sportvereine oder Sonstiger entgegenstehen, können auch von Einzelpersonen Sportplätze und Leichtathletikanlagen benutzt werden.</p>	<p>Bei entgegenstehenden Interessen verschiedener Nutzungsberechtigter sind die Nutzungsbegehren der Schulen vorrangig zu behandeln. Ferner genießen die Nutzungsbegehren der Sportvereine Vorrang vor den Interessen Sonstiger.</p> <p>Soweit keine Interessen der Schulen, Sportvereine oder Sonstiger entgegenstehen, können auch von Einzelpersonen Sportplätze und Leichtathletikanlagen im Rahmen der Öffnungszeiten benutzt werden.</p>	
<p>2.1.4 Die Benutzungszeiten der städtischen Sportstätten werden durch Belegungspläne festgelegt.</p>	<p>2.1.4 Die Benutzungszeiten der städtischen Sportstätten werden durch Belegungspläne festgelegt.</p>	
<p>2.1.5 Werbung auf städtischen Sportanlagen Den Vereinen wird gestattet, unbeschadet der Rechte Dritter in allgemeinverträglichem Rahmen Einnahmen aus Werbung auf den städtischen Bezirkssportanlagen sowie in den Turn- und Sporthallen zu erzielen. Die Vereine tragen hinsichtlich der im Zusammenhang mit der Werbung erforderlichen Maßnahmen auf den städtischen Sportanlagen die Verkehrssicherungspflicht.</p>	<p>2.1.5 Werbung auf städtischen Sportanlagen Den Sportvereinen wird gestattet, unbeschadet der Rechte Dritter in allgemeinverträglichem Rahmen Einnahmen aus Werbung auf den städtischen Bezirkssportanlagen sowie in den Turn- und Sporthallen zu erzielen. Die Sportvereine tragen hinsichtlich der im Zusammenhang mit der Werbung erforderlichen Maßnahmen auf den städtischen Sportanlagen die Verkehrssicherungspflicht.</p>	

2.2 Vereinseigene Sportstätten	2.2 Vereinseigene Sportstätten	
<p>2.2.1 Der Neubau, die Modernisierung und die Sanierung vereinseigener Sportstätten können gefördert werden, soweit sie unmittelbar dem Sport dienen und damit keine wirtschaftlichen Interessen verfolgt werden. Eine Sportförderung kann erfolgen: a) durch Darlehensgewährung b) durch Zuschüsse.</p>	<p>2.2.1 Der Neubau, Umbau und Ausbau, die Modernisierung und die Sanierung vereinseigener Sportstätten können gefördert werden, soweit sie unmittelbar dem Sport dienen und damit keine wirtschaftlichen Interessen verfolgt werden. Eine Sportförderung kann erfolgen: a) durch Darlehensgewährung b) durch Zuschüsse</p>	<p>Explizite Erwähnung der Fördertatbestände „Umbau und Ausbau vereinseigener Sportstätten“, die in der Vergangenheit auch bereits gefördert wurden.</p>
<p>2.2.2 Voraussetzungen für eine Sportförderung sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Sportstätte muss auf einem Grundstück errichtet werden, das im Eigentum oder Erbbaurecht des Vereins steht oder von ihm langfristig gepachtet ist. • Die Sportstätte soll im Bedarfsfalle dem Schulsport zur Mitbenutzung zur Verfügung gestellt werden. • Die Zuschussanträge sind von zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen. <p>Den Anträgen muss ein detaillierter Kosten- und Finanzierungsplan beiliegen.</p>	<p>2.2.2 Voraussetzungen für eine Sportförderung sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Sportstätte muss auf einem Grundstück errichtet werden, das im Eigentum oder Erbbaurecht des Vereins steht oder von ihm langfristig gepachtet ist. • Die Sportstätte soll im Bedarfsfalle dem Schulsport zur Mitbenutzung zur Verfügung gestellt werden. • Die Zuschussanträge sind von zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen. <p>Den Anträgen muss ein detaillierter Kosten- und Finanzierungsplan beiliegen.</p>	

3. Sportgeräte	3. Sportgeräte	
3.1 Die in den städtischen Sportstätten vorhandenen Sportgeräte stehen für den Übungs- und Wettkampfbetrieb zur Verfügung.	3.1 Die in den städtischen Sportstätten vorhandenen Sportgeräte stehen für den Übungs- und Wettkampfbetrieb zur Verfügung.	
3.2 Für die Anschaffung von Sportgeräten durch die Vereine können Zuschüsse gewährt werden, soweit es sich bei dem anzuschaffenden Sportgerät um ein von der Stadt Neuss anerkanntes Sportgerät handelt. Die geförderten Geräte müssen mindestens 3 Jahre ihrem Verwendungszweck erhalten bleiben. Es werden nur Geräte mit einem Einzelanschaffungspreis von über 300,- € gefördert. Über begründete Ausnahmen entscheidet der Sportausschuss. Sonderfahrzeuge, die für die Ausübung der Sportart notwendig sind, können in besonderen Fällen wie Sportgeräte bezuschusst werden. Die Bezuschussung von Sportgeräten hat Vorrang vor den übrigen Anschaffungen.	3.2 Für die Anschaffung von Sportgeräten durch die Sportvereine können Zuschüsse gewährt werden, soweit es sich bei dem anzuschaffenden Sportgerät um ein von der Stadt Neuss anerkanntes Sportgerät handelt. Die geförderten Geräte müssen mindestens 3 Jahre ihrem Verwendungszweck erhalten bleiben. Es werden nur Geräte mit einem Einzelanschaffungspreis von über 300,- € gefördert. Über begründete Ausnahmen entscheidet das Sportamt . Sonderfahrzeuge, die für die Ausübung der Sportart notwendig sind, können in besonderen Fällen wie Sportgeräte bezuschusst werden. Die Bezuschussung von Sportgeräten hat Vorrang vor den übrigen Anschaffungen.	Anpassung an die Praxis. Das Sportamt prüft die Anträge und entscheidet über begründete Ausnahmen.
4. Mitgliedschaftsbezogene Zuschüsse	4. Mitgliedschaftsbezogene Zuschüsse	
4.1 Die Vereine können für jedes Mitglied jährlich einen Zuschuss erhalten.		Anpassung des Textes an die seit Jahrzehnten bestehende Regelung, dass für erwachsene Mitglieder kein Pro-Kopf-Zuschuss gewährt wird.
4.2 In Anerkennung ihrer jugendpflegerischen Arbeit und im Interesse der Nachwuchsförderung kann die Stadt Neuss den Sportvereinen einen Zuschuss für jugendliche Mitglieder gewähren. Dieser Zuschuss wird nach der Anzahl der jugendlichen Mitglieder – bis einschließlich zur Vollendung des 18. Lebensjahres – berechnet.	4.1 In Anerkennung ihrer jugendpflegerischen Arbeit und im Interesse der Nachwuchsförderung kann die Stadt Neuss den Sportvereinen einen Zuschuss für jugendliche Mitglieder gewähren. Dieser Zuschuss wird nach der Anzahl der jugendlichen Mitglieder – bis einschließlich zur Vollendung des 18. Lebensjahres – berechnet.	Streichung des Pro-Kopf-Zuschusses für Mitglieder, die beim Behindertensportverband (Behinderten- und Rehabilitationssportverband NRW) gemeldet sind. Ob die Kosten von Dritten mitfinanziert werden, kann auch aus Datenschutzgründen

<p>Eine analoge Sportförderung findet für die Mitglieder statt, die beim Behindertensportverband gemeldet sind und deren Kosten nicht durch Dritte (Krankenkasse, andere soziale Träger) mitfinanziert werden.</p>	<p>.</p>	<p>nicht überprüft werden, ebenso wenig, ob die beim BRSNW gemeldeten Mitglieder tatsächlich Menschen mit Behinderung sind. Stattdessen Unterstützung des Behinderten- und Inklusionssports in Form von Projektförderung möglich (Punkt 9 der Sportförderrichtlinien).</p>
<p>4.3 Die Höhe des auf den jeweiligen Verein entfallenden Zuschusses wird auf Grundlage der am 31.01. des laufenden Jahres vorliegenden Zahlen aus den statistischen Erhebungsbögen mit Stand vom 01.01. festgelegt, mindestens jedoch 50,-- €. Die Mitgliederzahlen müssen mit den dem Landessportbund NW gemeldeten übereinstimmen.</p> <p>Sportvereine, die bis zum Stichtag 31.01. den statistischen Erhebungsbogen dem Sportamt nicht eingesandt haben, werden in diesem Jahr nicht berücksichtigt.</p> <p>Auf Verwendungsnachweise wird verzichtet. Durch die Annahme des Zuschusses verpflichtet sich der Verein zur richtliniengemäßen Verwendung. Die Stadt Neuss behält sich vor, die Richtigkeit der Vereinsangaben zu prüfen.</p>	<p>4.2 Die Höhe des auf den jeweiligen Verein entfallenden Zuschusses wird auf Grundlage der am 31.03. des laufenden Jahres vorliegenden Zahlen aus den statistischen Erhebungsbögen mit Stand vom 01.01. festgelegt, mindestens jedoch 50,-- €. Die Mitgliederzahlen müssen mit den dem Landessportbund NW gemeldeten übereinstimmen.</p> <p>Sportvereine, die bis zum Stichtag 31.03. den statistischen Erhebungsbogen dem Sportamt nicht eingesandt haben, werden in diesem Jahr nicht berücksichtigt. Auf Verwendungsnachweise wird verzichtet. Durch die Annahme des Zuschusses verpflichtet sich der Verein zur richtliniengemäßen Verwendung. Die Stadt Neuss behält sich vor, die Richtigkeit der Vereinsangaben zu prüfen.</p>	<p>Änderung des Termins zur Vorlage des städtischen Erhebungsbogens (oder alternativ der Bestandserhebung des LSB NRW, die beim LSB bis Ende Februar erfolgt sein muss)</p>

	5. Förderung des Leistungs- und Spitzensports	
5. Zuschüsse für die Teilnahme an Meisterschaftsendkämpfen	5.1 Zuschüsse für die Teilnahme an Meisterschaftsendkämpfen	
5.1 Die Vereine erhalten Zuschüsse zu den ihnen bzw. ihren Mitgliedern durch die Teilnahme an Meisterschaftsendkämpfen entstehenden Kosten, soweit sie unter Ziff. 5.4 gefasst sind.	5.1.1 Die Sportvereine erhalten Zuschüsse zu den ihnen bzw. ihren Mitgliedern durch die Teilnahme an Meisterschaftsendkämpfen entstehenden Kosten, soweit sie unter Ziff. 5.1.4 gefasst sind.	
5.2 Bezuschusst wird die Teilnahme an Endkämpfen zu Landesmeisterschaften der Jugend, zur Deutschen, Europa- und Weltmeisterschaft. Anerkannt werden hierbei nur solche Meisterschaften, die von einem Fachverband des Landessportbundes, Deutschen Sportbundes bzw. dem maßgeblichen internationalen Fachverband als offizielle Meisterschaft ausgeschrieben wurden.	5.1.2 Bezuschusst wird die Teilnahme an Endkämpfen zu Landesmeisterschaften sowie zu Deutschen Meisterschaften, Europa- und Weltmeisterschaften in den Altersklassen von der Jugend bis hin zur Männer/Frauen-Hauptklasse. Anerkannt werden hierbei nur solche Meisterschaften, die von einem Fachverband des Landessportbundes NRW , des Deutschen Olympischen Sportbundes bzw. dem maßgeblichen internationalen Fachverband als offizielle Meisterschaft ausgeschrieben wurden.	Mit der neuen Formulierung soll deutlich herausgestellt werden, dass die Stadt zukünftig auch für erwachsene Sportler (allerdings nur bis zur Männer/Frauen-Hauptklasse, keine Seniorensportler) Zuschüsse zur Teilnahme an Deutschen Meisterschaften, Europa- und Weltmeisterschaften Zuschüsse gewährt (Förderung des Leistungs- und Spitzensports von Einzelsportlern und Mannschaften).
5.3 Die Zuschüsse sollen dem Träger der durch die Teilnahme entstandenen Kostenlast zugute kommen. Soweit die Kosten vom teilnehmenden Mitglied selbst getragen werden, ist der betreffende Zuschuss vom Verein an das Mitglied weiterzuleiten.	5.1.3 Die Zuschüsse sollen dem Träger der durch die Teilnahme entstandenen Kostenlast zu Gute kommen. Soweit die Kosten vom teilnehmenden Mitglied selbst getragen werden, ist der betreffende Zuschuss vom Sportverein an das Mitglied weiterzuleiten.	
5.4 Im Einzelnen wird ein Zuschuss zu folgenden mit der Teilnahme verbundenen Kosten gewährt: • Fahrtkosten Die durch An- und Abreise des an der Meisterschaft teilnehmenden Mitglieds von Neuss zum Wettkampfort entstehenden Kosten werden bezuschusst. Berechnungsgrundlage für die	5.1. Im Einzelnen wird ein Zuschuss zu folgenden mit der Teilnahme verbundenen Kosten gewährt: • Fahrtkosten Die durch An- und Abreise des an der Meisterschaft teilnehmenden Mitglieds von Neuss zum Wettkampfort entstehenden Kosten werden bezuschusst. Bei Fahrten mit der Deutschen Bahn AG	Anpassung des Textes an die Tatsache, dass

<p>Bezuschussung bildet der Fahrpreis, der bei Fahrt mit der Deutschen Bahn AG zum Wettkampfort zu entrichten wäre. Hierbei ist der günstigste Fahrpreis, also II. Klasse unter Ausnutzung aller Vergünstigungen und Ermäßigungen, maßgebend. Bei begründeter Nutzung des Pkws wird als Höchstsatz die Kilometerpauschale entsprechend der Wegstreckenentschädigung des öffentlichen Dienstes herangezogen. Darüber hinaus wird der Transport von Geräten mit Kraftfahrzeugen, entsprechend der Regelung der Wegstreckenentschädigung im öffentlichen Dienst, in Höhe der Kilometerpauschale für einen Anhängerbetrieb angerechnet.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Startgelder • Sofern eine Übernachtung erforderlich ist, sind Unterkunfts- und Verpflegungskosten bis zu einem Betrag von 30,- € je Tag und Teilnehmer bezuschussungsfähig. Ansonsten sind Verpflegungskosten bis zu einem Betrag von 10,- € je Tag und Teilnehmer bezuschussungsfähig. • Für je angefangene 15 Teilnehmer wird ein Begleiter anerkannt, bei gemischten Gruppen je ein weiblicher und ein männlicher. <p>Wenn darüber hinaus weitere Trainer und Begleiter eingesetzt werden, ist dies besonders zu begründen.</p> <p>Die durch die Mitreise von Trainern und Begleitern entstandenen Kosten sind in gleicher Weise bezuschussungsfähig wie die der Teilnehmer.</p>	<p>ist der günstigste Fahrpreis, also II. Klasse unter Ausnutzung aller Vergünstigungen und Ermäßigungen, die Berechnungsgrundlage. Bei Nutzung des Pkws wird als Höchstsatz die Kilometerpauschale entsprechend der Wegstreckenentschädigung des öffentlichen Dienstes herangezogen. Darüber hinaus wird der Transport von Geräten mit Kraftfahrzeugen, entsprechend der Regelung der Wegstreckenentschädigung im öffentlichen Dienst, in Höhe der Kilometerpauschale für einen Anhängerbetrieb angerechnet.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Startgelder • Sofern eine Übernachtung erforderlich ist, sind Unterkunfts- und Verpflegungskosten bis zu einem Betrag von 30,- € je Tag und Teilnehmer bezuschussungsfähig. Ansonsten sind Verpflegungskosten bis zu einem Betrag von 10,- € je Tag und Teilnehmer bezuschussungsfähig. • Für je angefangene 10 Teilnehmer wird ein Begleiter anerkannt, bei gemischten Gruppen je ein Begleiter pro Geschlecht. <p>Wenn darüber hinaus weitere Trainer und Begleiter eingesetzt werden, ist dies besonders zu begründen.</p> <p>Die durch die Mitreise von Trainern und Begleitern entstandenen Kosten sind in gleicher Weise bezuschussungsfähig wie die der Teilnehmer.</p>	<p>in der Praxis die Anreise zu Wettkämpfen in den meisten Fällen nicht mit der Bahn, sondern mit PKW's oder (z. T. vereinseigenen) Kleinbussen erfolgt.</p> <p>Anpassung an die reale Praxis</p>
<p>5.5 Zuschüsse werden höchstens bis zu 50 % der anerkannten Kosten gewährt. Öffentliche Zuschüsse und Zuwendungen von Verbänden, die zum selben Zweck geleistet werden, werden in voller Höhe angerechnet.</p>	<p>5.1.5 Zuschüsse werden höchstens bis zu 50 % der anerkannten Kosten gewährt. Öffentliche Zuschüsse und Zuwendungen von Verbänden, die zum selben Zweck geleistet werden, werden in voller Höhe angerechnet.</p>	<p>Der Prozentsatz wird nun – analog zu den anderen Zuschussarten - nur in den Durchführungsbestimmungen genannt.</p>

	5.2 Zuschüsse für die Teilnahme an herausragenden nationalen und internationalen Wettkämpfen	5.2 und 5. 3: Neue Regelungen als Grundlage für eine Förderung des Leistungs- und Spitzensports in Neusser Vereinen
	Eine analoge Förderung zu 5.1 ist möglich für Einzelsportler und Mannschaften Neusser Sportvereine, die an herausragenden nationalen und internationalen Wettkämpfen teilnehmen (z.B. Europa- oder Weltcup, Qualifikationwettkämpfe für internationale Meisterschaften, Länderkämpfe und –spiele, nationale und internationale Pokalwettbewerbe)	
	5.3 Förderung von Mannschaften in den höchsten Wettkampfligen	
	Sportvereinen können auf Antrag Zuwendungen für Mannschaften in der höchsten oder zweithöchsten Wettkampfliga gewährt werden. Anwendung findet diese Regelung nur bei Mannschaften in der Männer- bzw. Frauen-Hauptklasse sowie bei Vorhandensein von mindestens 5 Wettkampfligen in dieser Sportart. Über die Gewährung der Zuwendung und deren Höhe sowie über begründete Ausnahmen von den o.g. Regelungen entscheidet der Sportausschuss. Auf Verwendungsnachweise wird verzichtet. Durch die Annahme der Zuwendung verpflichtet sich der Verein zur richtliniengemäßen Verwendung.	
6. Zuwendungen für die Durchführung von herausragenden Sportveranstaltungen	6. Zuwendungen für die Durchführung von herausragenden Sportveranstaltungen	
Für die Durchführung von Veranstaltungen, die wenigstens zwei der folgenden Gesichtspunkte erfüllen, können den Vereinen Zuwendungen gewährt werden: <ul style="list-style-type: none"> • Anerkannte Deutsche Meisterschaften, Europa- und Weltmeisterschaften 	Für die Durchführung von Veranstaltungen im Bereich des Sports , die wenigstens zwei der folgenden Gesichtspunkte erfüllen, können den Sportvereinen Zuwendungen gewährt werden: <ul style="list-style-type: none"> • Anerkannte Deutsche Meisterschaften, Europa- und 	

<ul style="list-style-type: none"> • Einladungsveranstaltungen mit zumindest deutscher Spitzenbeteiligung • Veranstaltungen mit herausragender sportlicher Bedeutung und mit besonderer Werbewirksamkeit für die Stadt • Großveranstaltungen • Traditionsveranstaltungen 	<p>Weltmeisterschaften</p> <ul style="list-style-type: none"> • Veranstaltungen mit zumindest deutscher Spitzenbeteiligung • Veranstaltungen mit herausragender sportlicher Bedeutung und mit besonderer Werbewirksamkeit für die Stadt • Großveranstaltungen • Traditionsveranstaltungen <p>Auf Verwendungsnachweise wird verzichtet.</p>	
<p>7. Zuschüsse für Vereinsjubiläen</p>	<p>7. Zuschüsse für Vereinsjubiläen</p>	
<p>7.1 Aus Anlass von Vereinsjubiläen – alle 25 Jahre – werden einmalige Zuschüsse gewährt. Für ein 25-jähriges Vereinsjubiläum wird ein Grundbetrag gem. Durchführungsbestimmungen angerechnet. Der Betrag erhöht sich jeweils um diesen Grundbetrag bei den folgenden 25-jährigen Jubiläen.</p>	<p>7.1 Aus Anlass von Vereinsjubiläen – alle 25 Jahre – werden einmalige Zuschüsse gewährt. Für ein 25-jähriges Vereinsjubiläum wird ein Grundbetrag gem. Durchführungsbestimmungen angerechnet. Der Betrag erhöht sich jeweils um diesen Grundbetrag bei den folgenden 25-jährigen Jubiläen.</p>	<p>Die Verwaltung schlägt eine veränderte Regelung bzgl. der Zuschüsse für Vereinsjubiläen vor mit folgenden Zielsetzungen und Grundzügen: - Zuschuss soll auch bei kleineren und jüngeren Vereinen würdige Jubiläums-Veranstaltungen ermöglichen - deshalb veränderte Staffelung nach Vereinsgröße bei gleicher Zuschusshöhe bei 25-, 50-, 75-, 125-jährigen Jubiläen, aber höherem Zuschuss bei einem 100-jährigen Jubiläum</p>
<p>7.2 Entsprechend der Mitgliederzahl der Vereine sind Zuschüsse in folgender Höhe zu zahlen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bis 250 Mitglieder 50 % • Von 251 - 500 Mitglieder 75 % • Von 501 - 750 Mitglieder 100 % • Von 751 - 1000 Mitglieder 125 % • Von 1000 - 2000 Mitglieder 150 % • Über 2000 Mitglieder 200 % <p>des Grundbetrages.</p>	<p>7.2 Entsprechend der Mitgliederzahl der Sportvereine sind Zuschüsse in folgender Höhe zu zahlen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • bis 250 Mitglieder 250,-- € • 251 - 500 Mitglieder 500,-- € • 501 - 1.000 Mitglieder 1.000,-- € • über 1.000 Mitglieder 2.000,-- € <p>Bei 100-jährigen Vereinsjubiläen wird ein um jeweils 50 Prozent erhöhter Zuschuss gewährt.</p>	

8. Zuschüsse für Übungsleiter	8. Zuschüsse für die Aus- und Fortbildung von lizenzierten Übungsleitern, Trainern, Jugendleitern, Vereinsmanagern sowie Schieds- und Kampfrichtern	
8.1 Die Sportvereine können einen Zuschuss für lizenzierte Übungsleiter erhalten. Als Berechnungsgrundlage gelten die in dem Abrechnungszeitraum erteilten Übungsstunden.		Anpassung an die immer schon bestehende Praxis, dass die Stadt Neuss keine Zuschüsse zur Übungsleitertätigkeit auf der Basis der erteilten Übungsleiterstunden gewährt.
8.2 Für die Ausbildung zu einem lizenzierten Übungsleiter, Trainer, Jugend- oder Organisationsleiter kann ein Zuschuss gewährt werden. Voraussetzung dafür ist, dass der Ausgebildete dann in dem Verein Übungsstunden erteilt oder tätig wird.	Für die Aus- und Fortbildung von lizenzierten Übungsleitern, Trainern, Jugendleitern, Vereinsmanagern, Schieds- und Kampfrichtern kann ein Zuschuss gewährt werden. Voraussetzung dafür ist, dass der Ausgebildete dann in dem Verein/Verband Übungsstunden erteilt oder tätig wird.	Anpassung an die bestehende Praxis, dass nicht nur der Ersterwerb bezuschusst wird, sondern auch die u.a. zur Verlängerung der Lizenz erforderlichen Fortbildungen. Ersetzen des Begriffes „Organisationsleiter“ durch den heute von den Sportverbänden verwendeten Begriff „Vereinsmanager“. Zuschüsse zukünftig auch für die Aus- und Fortbildung von Schieds- und Kampfrichtern.
9. Förderung von innovativen Sportangeboten oder Trendsportarten	9. Förderung von Projekten im Sport	
Innovative Sportangebote mit einer besonderen Aufgabenstellung (Jugendliche, Kinder und Senioren, Gesundheits- und Behindertensport), die dauerhaft in das Sportangebot des Vereines aufgenommen werden sollen, können mit einer Anschubfinanzierung gefördert werden. Voraussetzungen für die Sportförderung ist das Vorliegen einer Konzeption, welche Ziele und Inhalte des Projektes ausweist. Eine Anschubfinanzierung kann ebenfalls der Sportverein erhalten, der eine sogenannte Trendsportart dauerhaft in sein Angebot aufzunehmen beabsichtigt. Diese Anschubfinanzierung kann u. a. für Sonderveranstaltungen (z. B. Schnupperkurse , für die im gesamten	Sportvereinen und dem Stadtsportverband können auf Antrag Zuschüsse für zukunftsweisende und gemeinwohlorientierte Projekte im Sinne der Ziele der Sportentwicklungsplanung für die Stadt Neuss erhalten. Anträge sind unter Beifügung einer Projektbeschreibung und eines Finanzierungsplanes beim Sportamt einzureichen. Die Sportverwaltung wird ermächtigt, einen Zuschuss von bis zu 2.500,- € eigenständig zu gewähren. Über die Gewährung von Zuschüssen, die diesen Betrag übersteigen, entscheidet der Sportausschuss.	Da es in den letzten 10 Jahren keine Anträge von Sportvereinen auf eine Förderung von innovativen Sportangeboten oder Trendsportarten gegeben hat, soll der Punkt ersetzt werden durch die umfassendere Möglichkeit zur Förderung von Projekten im Sport, die von Sportvereinen oder dem Stadtsportverband initiiert werden. Diese Art der Förderung würde auch die bisherige Anschubfinanzierung von innovativen Sportangeboten oder der Aufnahme von Trendsportarten in das Vereinsprogramm beinhalten.

Stadtgebiet geworben wird) oder aber für die erhöhten Kosten eines ausgebildeten Übungsleiters Verwendung finden. Die Verwaltung wird ermächtigt, den Sportvereinen bei der Erstellung von Sportstätten für Trendsportarten und bei der Einführung von innovativen Sportangeboten oder Trendsportarten einen Zuschuss bis zu 2.600,- € zu gewähren.		Wie bislang bei den innovativen Sportangeboten soll die Verwaltung aus Gründen der Zeitnähe, Flexibilität und Entlastung des Sportausschusses ermächtigt sein, geringere Zuschüsse (bis zu 2.500 €) eigenständig zu gewähren. Über höhere Zuschüsse soll der Sportausschuss entscheiden.
10. Zuschuss für den Aufstieg in die höchsten Wettkampfligen - Hauptklasse der Sportart -		Diese Zuschussart soll entfallen und durch eine andere nachhaltigere Förderung von Mannschaften der höchsten Wettkampfligen ersetzt werden (siehe Punkt 5).
Für den Aufstieg einer Mannschaft in die höchste und zweithöchste Wettkampfliga kann ein Zuschuss gewährt werden. Dieser Zuschuss kann nur für den erstmaligen Aufstieg in die entsprechende Liga beantragt werden. Anwendung findet diese Regelung bei Vorhandensein von mindestens 5 Wettkampfligen in dieser Sportart. Über begründete Ausnahmen entscheidet der Sportausschuss.		
11. Sonstige Hilfen	10. Sonstige Hilfen	
Das Sportamt unterstützt die Sportvereine sportfachlich und organisatorisch, insbesondere bei der Durchführung von Veranstaltungen.	Das Sportamt unterstützt die Sportvereine sportfachlich und organisatorisch, insbesondere bei der Durchführung von Veranstaltungen.	
12. Sportlerehrung	11. Sportlerehrung	
12.1 Alljährlich ehrt die Stadt Neuss in einer Feierstunde die erfolgreichen Sportler, die ihren Wohnsitz in Neuss haben oder einem Neusser Sportverein angehören. Geehrt werden: <ul style="list-style-type: none"> • Einzelsportler und Mannschaften, die bei einer offiziellen Deutschen Meisterschaft (Anerkennung durch Fachverbände des DSB) den 1. – 6. Platz belegt 	11.1 Alljährlich ehrt die Stadt Neuss in einer Feierstunde die erfolgreichen Sportler, die ihren Wohnsitz in Neuss haben oder einem Neusser Sportverein angehören. Geehrt werden: <ul style="list-style-type: none"> • Einzelsportler und Mannschaften in den Nachwuchsklassen und der Männer/Frauen-Hauptklasse, die bei einer offiziellen Deutschen 	Geänderte Reihenfolge der Ehrungskriterien (zuerst sportliche Erfolge und Leistungen, dahinter Auszeichnungen für Sportfunktionäre und ggf. Sportler). Verschärfung der Kriterien bei Seniorenklassen (bei Teilnahme an

<p>haben;</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sportler, die als offizielle Vertreter der Bundesrepublik an Länderkämpfen, Weltcup-Wettbewerben, Europa- und Weltmeisterschaften oder Olympischen Spielen teilgenommen haben; • Sportler, die einen Deutschen, Europa- oder Weltrekord aufgestellt haben; • Sportler oder Sportfunktionäre, die mit der Sportplakette des Landes NW ausgezeichnet wurden oder denen das Silberne Lorbeerblatt des Bundespräsidenten verliehen wurde; • Landesmeister in Mannschafts- und Einzelsportarten • Sportler, die eine Deutsche, Europa- oder Weltjahresbestleistung erzielt haben; • Mannschaften, ggf. Einzelsportler, die sich besonders ausgezeichnet haben (max. 3 Mannschaften, z. B. Aufstieg, Gewinner eines herausragenden Wettbewerbes o. ä). <p>Im Rahmen der Sportlerehrung wird alljährlich einem verdienstvollen Sportler oder Sportfunktionär die Sportehrengabe der Stadt Neuss verliehen sowie eine „Mannschaft des Jahres“ ausgezeichnet. Die Entscheidung über den Träger der Sportehrengabe und die Mannschaft des Jahres trifft eine vom Sportausschuss zu benennende Jury.</p>	<p>Meisterschaft (Anerkennung durch Fachverbände des DOSB) den 1. – 6. Platz belegt haben oder Landesmeister geworden sind,</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einzelsportler und Mannschaften in der Seniorenklasse, die bei einer offiziellen Deutschen Meisterschaft (Anerkennung durch Fachverbände des DOSB) den 1. – 3. Platz belegt haben. • Sportler, die als offizielle Vertreter der Bundesrepublik an Länderkämpfen, Weltcup-Wettbewerben, Europa- und Weltmeisterschaften oder Olympischen Spielen teilgenommen haben; • Sportler, die einen Deutschen, Europa- oder Weltrekord aufgestellt haben; • • Sportler, die eine Deutsche, Europa- oder Weltjahresbestleistung erzielt haben; • Mannschaften, ggf. Einzelsportler, die sich besonders ausgezeichnet haben (max. 3 Mannschaften, z. B. Aufstieg, Gewinner eines herausragenden Wettbewerbes o. ä). • Sportler oder Sportfunktionäre, die mit der Sportplakette des Landes NW ausgezeichnet wurden oder denen das Silberne Lorbeerblatt des Bundespräsidenten verliehen wurde; <p>Im Rahmen der Sportlerehrung wird alljährlich einem verdienstvollen Sportler oder Sportfunktionär die Sportehrengabe der Stadt Neuss verliehen sowie eine „Mannschaft des Jahres“ ausgezeichnet. Die Entscheidung über den Träger der Sportehrengabe und die Mannschaft des Jahres trifft eine vom Sportausschuss zu benennende Jury.</p>	<p>Deutschen Meisterschaften nur noch Platz 1 – 3, keine Ehrung von Landesmeistern)</p>
<p>12.2 Die Vereine werden durch das Sportamt gebeten, die in Frage kommenden Mitglieder zu melden. Außerdem ergeht eine Mitteilung an die Presse.</p>	<p>11.2 Die Vereine werden durch das Sportamt gebeten, die in Frage kommenden Mitglieder zu melden. Außerdem ergeht eine Mitteilung an die Presse.</p>	

13. Schlussbestimmungen	12. Schlussbestimmungen	
Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 01.01.2005 in Kraft. Gleichzeitig verlieren die bisherigen Zuschussrichtlinien aus dem Bereich der Sportförderung ihre Gültigkeit.	Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig verlieren die bisherigen Zuschussrichtlinien aus dem Bereich der Sportförderung ihre Gültigkeit.	